

**Verwaltungsvereinbarung zur Errichtung eines Ordnungsamtes in der Geschäftsstelle der  
Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“  
vom 08.01.2004**

Aufgrund § 47 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neube-  
kanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl Nr. 2. S. 41), i.V.m. §§ 77 ff des Gesetzes über die kom-  
munale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 11.06.1992 (GVBl. S.232) und der §§ 1,4,27,ff.,39 ff des  
Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 18.06.1993 (GVBl. S. 323) wird zwischen der Verwal-  
tungsgemeinschaft „Geratal“ und der Mitgliedsgemeinde Angelroda nachfolgende Verwaltungs-  
vereinbarung getroffen:

**§1  
Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) In der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“ ist ein Ordnungsamt eingerich-  
tet.
- (2) Das Ordnungsamt nimmt alle Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinden  
nach ThürKO und OBG wahr.
- (3) Die Gemeinde Angelroda überträgt außerdem alle Angelegenheiten des eigenen Wirkungs-  
kreises nach OBG an das Ordnungsamt der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“. § 2 bleibt unbe-  
rührt.

**§2  
Ordnungsbehördliche Verordnungen**

- (1) Die Gemeinde Angelroda hat nach § 27 ff OBG das Recht ordnungsbehördliche Verordnungen  
zu erlassen.
- (2) Die fachliche Vorbereitung und den Vollzug dieser Verordnungen hat die Verwaltungsgemein-  
schaft zu gewährleisten.

**§3  
Kosten**

- (1) Alle durch die Tätigkeit des Ordnungsamtes entstehenden Kosten (Personalkosten, Auslagen  
usw.) trägt die Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“
- (2) Alle Einnahmen aus der Tätigkeit des Ordnungsamtes fließen der Verwaltungsgemeinschaft  
„Geratal“ zu. Diese Einnahmen sind auf die Verbandsumlage der Gemeinden anzurechnen.

Angelroda, den 08.01.2004

Geißler  
Gemeinschaftsvorsitzender

Lämmer  
Bürgermeister